

Österr. Berufsverband der SozialarbeiterInnen
Landesgruppe Oberösterreich
Toiflweg 34/3/8
4600 Wels



Landesgruppe OÖ

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 31.8.2012

GZ: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben genanntem Gesetzesentwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Grundsätzlich ist das Ziel, mehr Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Erwerbsleben zu halten bzw. in dieses zu integrieren, sehr zu begrüßen. Damit dies gelingt, bedarf es qualitativ hochwertiger Angebote zur Beratung, Betreuung und Begleitung sowie zur beruflichen Rehabilitation.

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass es auch nach erfolgreichen Reha-Maßnahmen Personen gibt, die den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (noch) nicht gewachsen sind. Einen gut ausgebauten zweiten Arbeitsmarkt gibt es derzeit noch nicht, der Aufbau eines solchen ist zu fordern. (Unterstützung der Gründung sozialer Firmen, SÖBs auch ohne Befristungen, Überzeugungsarbeit bei Unternehmen...)

Zu überlegen ist weiters, wie Personen, denen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen auch nach Rehabilitation/Umschulung nur mehr eine Teilzeitbeschäftigung möglich ist, der Einkommensverlust ausgeglichen wird. Die in den Erläuterungen im allgemeinen Teil erwähnte „Weiterentwicklung der Kombilohnbeihilfe“ fand im Gesetzestext bisher keinen Niederschlag. Zudem gibt es nach wie vor zu wenig Anreize für Firmen, auch solchen Menschen noch einmal eine Chance zu geben.

Ad Artikel 1

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§6 Abs 2

Eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ist auch für BezieherInnen von Umschulungsgeld zu fordern!

§7 Abs 8

Das im Gesetzestext erwähnte Minimalstundenausmaß von 10 Wochenstunden für Menschen mit erheblichen gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen erscheint als sehr niedrig angesetzt. Dies entspricht in etwa dem Ausmaß, das aktuell in tagesstrukturierenden Einrichtungen bzw. Fähigkeitsorientierten Tätigkeiten nach dem OÖ-ChG verlangt wird. In diesen Einrichtungen ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit kein prioritäres Ziel. Im besonderen Teil der Erläuterungen ist in diesem Zusammenhang explizit das Arbeitstraining als Beispiel genannt. Ein solches macht jedoch erst ab einem Ausmaß von 20-25 Wochenstunden Sinn.

Dass das Wochenstundenausmaß individuell festgelegt werden soll, ist grundsätzlich begrüßenswert, wobei eine Anpassung bei Veränderungen des Gesundheitszustandes auch während einer laufenden Maßnahme ermöglicht werden sollte.

§39b Abs 4

Es sind Kriterien festzulegen, wann eine Pflichtverletzung vorliegt und wann nicht. Jedenfalls ist festzulegen, anhand welcher Informationen der Regionalbeirat die Entscheidung trifft (von wem bekommt er diese, in welcher Form...). Eine Möglichkeit zur Beeinspruchung ist vorzusehen.

Ad Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

§29 Abs 4

Diese Entscheidung setzt entsprechend qualifiziertes Personal für die Auswahl voraus. Es ist darauf zu achten, dass das Kriterium erster Wahl nicht das der freien Plätze/Angebote ist.

§38a

Ein Ausbau „geeigneter Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen“ ist unabdingbar. Wartezeiten auf manche Angebote von einem Jahr und mehr, so wie dies derzeit der Fall ist, sind für die Betroffenen unzumutbar!

Ad Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (78. Novelle zum ASVG)

§143a Abs 4

Warum wird bei der Einstellung der Zahlungen aufgrund Verletzung von Mitwirkungspflichten zwischen Reha-geld (unbegrenzter Entzug der Geldleistung) und Umschulungsgeld (max. 8 Wochen bei mehreren Verstößen) unterschieden?

§362

Die Sperrfrist von 18 Monaten erscheint zu lange. Wenn ein Antrag auf Reha abgelehnt wird, auch wenn die Voraussetzungen gerade noch nicht erfüllt waren, wäre es durchaus im

Interesse des Antragstellers, bereits früher einen neuerlichen Antrag stellen zu können. Eine 12-monatige Sperrfrist erscheint ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Christoph Krenn e.h.
Stv. Vorsitzender
Landesgruppe OÖ des obds

Verteiler:

vi1@bmask.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at